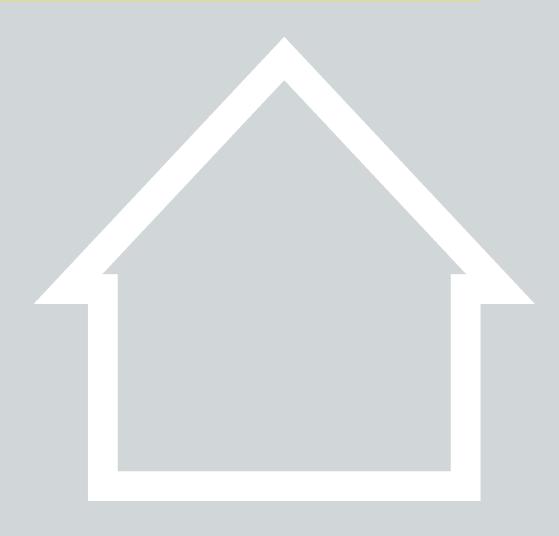
Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen 12. Fassung vom 01.01.2017.



GELTUNGSBEREICH

Die Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen haben Gültigkeit für die Viega Holding GmbH & Co. KG sowie für alle nachfolgend aufgeführten Gesellschaften (nachfolgend zusammenfassend als "Viega" bezeichnet):

- Viega Deutschland GmbH & Co. KG
- Viega CE GmbH & Co. KG
- Viega EMEAPA GmbH & Co. KG
- Viega Technology GmbH & Co. KG
- Viega Supply Chain GmbH & Co. KG
- Viega Asset GmbH & Co. KG



INHALT

3

Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

6

Verhalten im Brandfall Teil A Brandschutzordnung

7

Inkrafttreten

HAUSORDNUNG UND SICHERHEITS-BESTIMMUNGEN FÜR FREMDFIRMEN 12. FASSUNG VOM 01.07.2017

- 1. Die Gültigkeit der Hausordnung und der Sicherheitsregeln umfasst alle Arbeiten von Fremdfirmen, die auf dem Werksgelände der Firma Viega zur Ausführung kommen. Die Firma Viega stellt ihrerseits als Ansprechpartner den jeweiligen Abteilungsleiter und Bauleiter zur Verfügung. Beide treffen bei auftretenden Fragen eigenverantwortliche Entscheidungen in Absprache untereinander.
- 2. Die nachstehenden Bestimmungen sind Bestandteil des mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrages. Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter sowie mögliche Subunternehmer und deren Mitarbeiter über den Inhalt der Haus- und Brandschutzordnung sowie der Sicherheitsregeln zu unterrichten und deren Einhaltung zu überwachen. Zivilrechtliche Haftungsansprüche bei Verstößen gegen die Bestimmung der Hausordnung durch den Unternehmer oder seine Mitarbeiter gehen zu seinen Lasten.
- 3. Das Werksgelände darf nur an den Zugängen, die von einem Pförtner überwacht werden, betreten oder befahren werden. Hierbei hat sich der Auftragnehmer oder deren Mitarbeiter beim Pförtner unter Nennung des Firmennamens, des eigenen Namens, Besuchsgrund, Ansprechpartner, Dauer des Aufenthalts und ggf. des amtlichen Kennzeichens, anzumelden. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Pförtner beim Verlassen des Werksgeländes über die Beendigung der Arbeiten informiert werden. Das An- bzw. Abmelden geschieht also täglich je einmal. Bei der Ein- und Ausfahrt finden durch die Beauftragten von Viega (z.B. Pförtner, Sicherheitsdienst, etc.) Taschen und Fahrzeugkontrollen
- 4. Der Umgang mit Schlüsseln der Firma Viega stellt sich wie folgt dar:
- Alle Schlüsselausgaben werden durch den Bauleiter beim Gebäudemanagement beantragt, welches einen Schlüssel unter Angabe von Fremdfirma und Name des Fremdmitarbeiters ausgibt. Die betreffende Firma haftet für den Schlüsselverlust. Die Firma Viega behält sich vor, den durch einen Schlüsselverlust entstandenen Schaden, der Fremdfirma zu belasten.
- Nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme ist der Schlüssel unverzüglich an das Gebäudemanagement zurückzugeben.
- 5. Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen nur für Materialtransport oder direkten baubedingten Gründen einfahren und auf dem Werksgelände verbleiben. Hierfür ist eine Zufahrtsgenehmigung beim jeweiligen Standortverantwortlichen einzu-

- holen. Ebenfalls wird hier eine Parkfläche ausgewiesen. Das Parken innerhalb der Hallen oder an nicht ausgewiesener Fläche ist untersagt.
- 6. Fremdfirmen-Angehörige, die das Werksgelände zur Ausführung oder Beaufsichtigung von Arbeiten betreten müssen, erhalten auf Antrag an der Pforte einen Besucherausweis. Dieser ist während der Dauer des Aufenthalts auf dem Werksgelände offen sichtbar zu tragen. Es besteht hier, ähnlich der Zufahrtsberechtigung, die Möglichkeit, einen Besucherausweis für einen längeren Zeitraum zu erhalten.
- 7. Nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge, die auf dem Werksgelände eingesetzt werden, müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden. Das Fahrzeug muss ebenso alle vorgeschriebenen TÜV-Überprüfungen erfolgreich absolviert haben. Für das Fahrzeug muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Diese Kraftfahrzeuge dürfen nur von solchen Personen bewegt werden, die im Besitz der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis sind. Auf dem Gelände der Firma Viega hat die Straßenverkehrsordnung auch ihre Gültigkeit. Auf dem Gelände herrscht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 20 Km/h.
- 8. Soweit nicht anders vertraglich geregelt, dürfen keine Viega eigenen Fahrzeuge von Fremdfirmen benutzt werden. Steht Fremdfirmen ein Fahrzeug/Maschine der Firma Viega zu, so muss dies rechtzeitig beim örtlichen Bauleiter der Firma Viega kundgetan werden. Von der Firma Viega verliehene Fahrzeuge/Maschinen sind selbstverständlich ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Weiterhin ist es nicht zulässig sie im unzulässigen Rahmen (z.B. max. Belastbarkeit) oder gar völlig artfremd einzusetzen. Bei Schäden oder Unfällen haftet der Fahrer bzw. Benutzer. Für auf das Werksgelände eingeführte Gegenstände/Maschinen von Fremdfirmen wird keine Haftung übernommen.
- 9. Materialanlieferungen für das Bauvorhaben werden grundsätzlich vom Auftragnehmer entgegengenommen und an den ihm zugewiesenen Lagerplätzen verwahrt.
- 10. Das Ausführen von viegaeigenen Materialien ist nur in Abstimmung mit dem Standortverantwortlichen erlaubt. Sonst ist dies grundsätzlich verboten.
- 11. Der verantwortliche Unternehmer hat seine Monteure/ Facharbeiter über den Auftrag und Umfang der Arbeiten zu informieren und einzuweisen.

- 12. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Werksgelände tätigen Fremdfirmen-Angehörigen im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen ist der Auftragnehmer ebenso verantwortlich.
- 13. Die täglichen Arbeitszeiten von Fremdfirmen auf dem Firmengelände werden in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung der Firma Viega und dem Abteilungsleiter der betroffenen Firmenabteilung festgelegt. Sollen Arbeiten am Wochenende oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, so ist dies ebenfalls mit der örtlichen Bauleitung der Firma Viega, dem Linienleiter, der Pforte und dem Standortverantwortlichen, abzustimmen.
- 14. Jede Baustelleneinrichtung ist in Art und Größe mit dem jeweiligen Verantwortlichen (dem Linienleiter, dem Segmentleiter, dem Standortverantwortlichen, dem Gebäudemanagement) abzustimmen. Generell ist sie jedoch auf ein Mindestmaß an Raum zu beschränken, um dir Produktion nicht zu behindern. Sollte es zu Produktionsausfall oder einem Maschinenstillstand oder Reklamationen kommen, behält sich Viega vor, dieses zu belasten.
- 15. Die Baustelle ist täglich in einem ordnungsgemäßen und gereinigtem Zustand zu verlassen. Baustellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern. Sonstige Gefahrenbereiche sind durch Einrichtung einer Gefahrenzone gesondert abzusichern. Baustellen an Fahrstraßen und Gehwegen sind den Schutzbestimmungen entsprechend zu beleuchten.
- 16. Die staatlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.
- 17. Warnschilder der Firma Viega sind zwingend zu beachten. Schutzeinrichtungen an Maschinen und sonstigen Einrichtungen der Firma Viega dürfen ohne Zustimmung der Bauleitung und des verantwortlichen Abteilungsleiters nicht unwirksam bzw. umgangen werden.
- 18. Werden Aufträge an weitere Subunternehmen vergeben, so ist dies mit dem Verantwortlichen der Firma Viega abzustimmen.
- 19. Gewerkübergreifende Maßnahmen sind mit der Bauleitung der Firma Viega abzustimmen.
- 20. Befinden sich mehrere Fremdfirmen gleichzeitig auf einer Baustelle, so muss eine Absprache untereinander stattfinden, um gemeinsame oder gegenseitige Schutzmaßnahmen abzuklären. Die Verantwortung für die Sicherheit trägt hier einzig und allein der/die Auftragnehmer und der Baustellenkoordinator.
- 21. Dem Unternehmer ist es nicht gestattet, Viega-Mitarbeiter für die Durchführung der Baumaßnahmen zu beschäftigen

- außer der Service-Segement-Leiter stellt Mitarbeiter über die Meister der jeweiligen Fachabteilungen zur Verfügung, mit dem Hinweis, dass eine direkte Unterstützung durch die Firma Viega erwünscht ist.
- 22. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass seine auf dem Werksgelände tätigen Mitarbeiter sich dort aufhalten, wo die Baustelle liegt. Für Unfälle an Einrichtungen/Produktionsanlagen der Firma Viega kann keine Haftung übernommen werden.
- 23. Der Auftragnehmer hat sein Personal zu informieren, dass sie nach Beendigung der Arbeiten das Werksgelände ohne unnötige Verzögerung verlassen müssen.
- 24. Wohnbaracken, in denen Arbeiter nachts verbleiben, sind auf dem Werksgelände nicht gestattet.
- 25. Baucontainer müssen mindestens in einem Abstand von 15 m von vorhandenen Firmengebäuden entfernt errichtet werden. Zu jedem Baucontainer muss ein funktionsbereiter, geprüfter Feuerlöscher der Größe PG 6 zuzuordnen und im Notfall einsatzbereit sein. Heizgeräte müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Darin gelagert werden darf nur ein Tagesvorrat an Öl, Benzin, Farbe, Verdünnung und Kleber. Ausnahmen müssen von der Bauleitung der Firma Viega schriftlich genehmigt werden.
- 26. Arbeiten mit offenem Feuer, Flex-, Schweiß-, Schleif- und Staubarbeiten dürfen nur in Absprache gemäß dem "Erlaubnisschein Feuergefährliche Arbeiten" vorgenommen werden. Hierfür müssen beigefügte Richtlinien genau beachtet werden und der Erlaubnisschein ausgefüllt und genehmigt sein. Folgeschäden, wie z.B. ein Auslösen des Feuermeldesystems und den dadurch bedingten Feuerwehreinsatz gehen zu lasten des Auftragnehmers. Es dürfen nur Fachkräfte, die im Besitz eines gültigen Schweißfachscheins sind, Schweißarbeiten auf dem Firmengelände vornehmen.
- 27. Vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer zusammen mit dem Brandschutzbeauftragten oder dessen Vertreter der Firma Viega die Löschwasserversorgung im Brandfall klären. Für einen ausreichenden Brandschutz ist auch im Fortlauf der Arbeiten zu sorgen.
- 28. Das Rauchen ist nur an den speziell dafür eingerichteten und durch Schilder gekennzeichneten Bereichen gestattet. Ansonsten gilt ein generelles Rauchverbot. Zigaretten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Aschenbecher in den Raucherzonen entsorgt werden. Außerhalb der Raucherzonen ist es nicht gestattet, Abfallbehälter aller Art für das Entsorgen von Zigarettenstummeln zu nutzen.
- 29. Bei allen Tätigkeiten auf dem Werksgelände der Firma Viega sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden-, Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung und Lärmschutz zu beachten. Besonderes Augenmerk muss dabei den Gefahrenstoffen für Mensch und Natur gelten.

- 30. Die Firma Viega behält sich vor, Änderungen und Erweiterungen der Hausordnung vorzunehmen. Fremdfirmen werden dann selbstverständlich davon in Kenntnis gesetzt.
- 31. Beim Ertönen des Dauertons der Sirene verlassen Sie bitte umgehend das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege. Benutzen Sie dabei keine Fahrstühle und bewahren Sie Ruhen und Übersicht.

Bitte beachten Sie die Brandschutzordnung der Firma Viega!

32. Fremdfirmen-Angehörige, die in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen der Firma Viega verstoßen haben, können des Firmengeländes verwiesen werden. Der Auftragnehmer hat dann für geeigneten Ersatz zu sorgen.

VERHALTEN IM BRANDFALL TEIL A BRANDSCHUTZORDNUNG

Brände verhüten



keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren
- Handfeuermelder betätigen
- Brand melden



- 1.) Notruf: 0 112
- 2.) Portier Notruf: 98
- In Sicherheit bringen
- gefährdete Personen warnen
- Räumungsalarm einleiten
- Hilflose mitnehmen
- Türen schließen
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



- Aufzug nicht benutzen
- Sammelplatz aufsuchen
- auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen







- Wandhydranten / Löschschlauch benutzen

Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Attendorn, im Januar 2017 für die Viega Holding GmbH & Co. KG

W. Dujeur

Walter Viegener



Viega Holding GmbH & Co. KG

Viega Platz 1 57439 Attendorn Deutschland

Technische Beratung Telefon +49 (0) 2722 61-1100 Telefax +49 (0) 2722 61-1101 service-technik@viega.de

Telefon +
Telefax +
service-te
Planungs
Telefon +
Telefax +
service-s
viega.de Planungssoftware Telefon +49 (0) 2722 61-1700 Telefax +49 (0) 2722 61-1701 service-software@viega.de

